

**Antrag auf Schulzeitverlängerung** gem. § 59, Abs. 3 Schulgesetz RLP  
zur Vorlage bei der **Andreas-Albert-Schule, Berufsbildende Schule**  
Petersgartenweg 9, 67227 Frankenthal

Nachname, Vorname des Erziehungsberechtigten	Vor- und Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Klasse

Erreicht Ihr Kind mit Ende des Schuljahres nach neunjähriger Vollzeitschulpflicht die Berufsreife nicht, wird es zur weiteren Beschulung an einer Berufsbildenden Schule (Berufsvorbereitungsjahr) entlassen. Hierzu müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Vollzeitschulpflicht stellen.

**Bitte bedenken Sie, dass ein Antrag auf Schulzeitverlängerung nur dann sinnvoll ist, wenn**

1. durch die Verlängerung der Vollzeitpflicht **der Berufsreifeabschluss** erreicht wird,
2. die Schulzeit im **Bildungsgang Berufsreife nicht um mehr als zwei Jahre überschritten** wird,
3. Ihr Kind bisher nicht von Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung betroffen war und nicht durch Verstöße gegen die Schulordnung, wie Disziplinprobleme, Stören des Unterrichtes, Aggressionen gegen Mitschüler, Sachbeschädigung, verstärkt unregelmäßiger Schulbesuch, gehäuft auftretende unentschuldigte Fehltage aufgefallen ist.

**Falls Sie keine Schulzeitverlängerung beantragen und Ihr Kind an die zuständige Berufsbildende Schule (Andreas-Albert-Schule FT) wechseln soll, müssen Sie Ihr Kind dort bis zum 01. März anmelden.**

Soll Ihr Kind jedoch auch im nächsten Schuljahr an unserer Schule verbleiben, so bitten wir Sie, den Antrag auszufüllen und mit Ihrer Unterschrift zu versehen, bei der Klassenleitung abzugeben. Sie erhalten von uns eine schriftliche Nachricht zu Ihrem Antrag.

Ich/Wir beantrage/n hiermit eine Schulzeitverlängerung für mein/unser Kind.

Es soll auch im nächsten Schuljahr die jetzige Schule besuchen.

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mein Kind soll zum Ende des laufenden Schuljahres aus der jetzigen Schule entlassen werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
1. Erziehungsberechtigter/Vormund  
Unterschriften

\_\_\_\_\_  
2. Erziehungsberechtigter

**Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Schulzeitverlängerung wird  genehmigt  nicht genehmigt

Grund der Ablehnung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

Schulstempel: \_\_\_\_\_

Schulgesetz (SchulG)

Vom 30. März 2004

**§ 59**

**Wahl der Schullaufbahn**

(1) Die Wahl der Schullaufbahn in den Sekundarstufen I und II obliegt den Eltern oder, wenn die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, den Schülerinnen und Schülern. Besteht ein Berufsausbildungsverhältnis, so ist die Berufsschule zu besuchen. Unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 1 haben die Eltern und Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn einen Anspruch auf Beratung.

(2) Eine Schule der Sekundarstufe II kann frühestens nach neun Schuljahren besucht werden. Bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

(3) Wer nach neun Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit, die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren in dem zur Berufsreife führenden Bildungsgang der Realschule plus, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren. Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.